

Das Genfer Abkommen (Geneva Accord)

Die wichtigsten Punkte in der Vereinbarung sind:

- Die internationale Grenze zwischen Israel und Palästina (Palestine) verläuft - entsprechend der UN-Resolutionen 242 und 338 - entlang der Waffenstillstandslinie vom 4. Juni 1967. Einzelne Gebiete werden im Verhältnis 1:1 ausgetauscht, einziges Kriterium ist die Fläche. Dadurch können einige Siedlungen an Israel angeschlossen werden. Die aufgegebenen Siedlungen fallen an Palästina. (Art. 4)
- Artikel 4 Ziff. 6 sieht außerdem vor, dass ein Korridor zwischen dem Gazastreifen und dem Westjordanland (West Bank) gebildet wird; er soll unter israelischer Souveränität, aber unter palästinensischer Verwaltung liegen und immer offen sein (permanently open).
- Jerusalem ist die Hauptstadt beider Staaten. Israel und Palästina haben jeweils die Souveränität über die ihnen unterstellten Stadtbezirke. Auch die Altstadt wird aufgeteilt. Das jüdische Altstadtviertel sowie die Klagemauer fallen an Israel, zu Palästina gehören die christlichen und muslimischen Quartiere sowie das Gelände der Aksa-Moschee. Über den Tempelberg soll außerdem eine Internationale Gruppe wachen. (Der Jerusalem betreffende Artikel 6 ist sehr umfangreich, was der Schwierigkeit geschuldet ist, hier zu beiderseits zufrieden stellenden Regelungen zu kommen.)
- In Artikel 7 wird grundsätzlich das Recht der palästinensischen Flüchtlinge gemäß Resolution 242 des UN-Sicherheitsrats und 194 der UN-Generalversammlung anerkannt. Nur eine symbolische Zahl von palästinensischen Flüchtlingen erhält das Recht auf Rückkehr. Andere sollen von Drittstaaten aufgenommen werden. Wer nicht zurückkehren darf, erhält eine Kompensationszahlung.
- Die palästinensischen und arabischen Häftlinge sollen nach Artikel 15 frei gelassen werden (wofür ein gestuftes Verfahren für drei Kategorien von Gefangenen vorgesehen ist).
- Zur Umsetzung des Abkommens und zu dessen Überwachung soll eine Implementierungs- und Verifikationsgruppe (IVG) gebildet werden, der auch die Mitglieder des sog. Nahost-Quartetts (USA, Russland, EU und UN) angehören sollen.
- Artikel 5 enthält friedenspolitisch wegweisende, möglicherweise aber auch sehr umstrittene Regelungen. Positiv ist sicher die Festlegung, dass beide Staaten am Aufbau eines von Massenvernichtungswaffen freien Nahen Ostens arbeiten sollen. Auch wenn die israelischen Atomwaffen hierbei nicht namentlich erwähnt werden, wären sie mit die ersten, die zur Disposition stehen müssten. Palästina soll ein entmilitarisierter Staat sein, der allerdings über starke Sicherheitskräfte verfügen soll („strong security force“).